

Antrag der Redaktionskommission* 29. Oktober 2013

4958 a

Steuergesetz

(Änderung vom; Besteuerung von Lotteriegewinnen)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die gleichlautenden Anträge des Regierungsrates vom 30. Januar 2013 und der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 11. Juni 2013,

beschliesst:

I. Das Steuergesetz vom 8. Juni 1997 wird wie folgt geändert:

- | | |
|--|---|
| § 23. Steuerbar sind auch: | 7. Übrige Einkünfte |
| lit. a–d unverändert. | |
| e. die einzelnen Gewinne von über Fr. 1000 aus einer Lotterie oder einer lotterieähnlichen Veranstaltung, | |
| lit. f unverändert. | |
| § 24. Der Einkommenssteuer sind nicht unterworfen: | II. Steuerfreie Einkünfte |
| lit. a–i unverändert. | |
| j. die einzelnen Gewinne bis zu einem Betrag von Fr. 1000 aus einer Lotterie oder einer lotterieähnlichen Veranstaltung. | |
| § 31. Abs. 1 und 2 unverändert. | 5. Allgemeine Abzüge |
| ³ Von den einzelnen Gewinnen aus Lotterien oder lotterieähnlichen Veranstaltungen (§ 23 lit. e) werden 5 Prozent, jedoch höchstens Fr. 5000, als Einsatzkosten abgezogen. | a. Von der Höhe des Einkommens unabhängige Abzüge |

* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Hans-Ueli Vogt, Zürich (Präsident); Brigitta Johner, Urdorf; Rolf Steiner, Dietikon; Sekretärin: Heidi Baumann.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Zürich, 29. Oktober 2013

Im Namen der Redaktionskommission

Der Präsident:	Die Sekretärin:
Hans-Ueli Vogt	Heidi Baumann